



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

## **Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission**

An den Grossen Rat

**04.1309.03**  
**00.6638.05**

Basel, 7. Februar 2007

Kommissionsbeschluss  
vom 7. Februar 2007

### **Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission** **zum Ratschlag 04.1309.01 betreffend Gesetz über die** **Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz)**

sowie

**Anzug Jan Goepfert und Konsorten betreffend den Erlass eines Gesetzes über**  
**die Integration von Ausländerinnen und Ausländern**

**1.1.1 Inhaltsverzeichnis**

1.1.1 Inhaltsverzeichnis .....	2
<b>2. Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Vorgehen und Behandlung des Geschäfts in der Kommission .....</b>	<b>4</b>
3.1 Behandlung des Integrationsgesetzes im Überblick .....	4
3.2 Sitzungen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission im Einzelnen .....	6
3.2.1 Erstes gemeinsames Hearing vom 10. Januar 2006 .....	6
3.2.2 Gemeinsame Eintretensdebatte vom 30. Januar 2006 .....	9
3.2.3 Erste Lesung des Integrationsgesetzes .....	10
3.2.4 Erste Einigungskonferenz vom 12. April 2006.....	11
3.2.5 Zweite Lesung des Integrationsgesetzes .....	12
3.2.6 Ausstellungsbeschluss vom 28. Juni 2006.....	13
3.2.7 Gemeinsame Sitzung vom 25. Oktober 2006.....	13
3.2.8 Dritte Lesung des Integrationsgesetzes und Schlussabstimmung.....	15
<b>4. Partnerschaftlichkeit des Geschäftes.....</b>	<b>17</b>
<b>5. Das Integrationsgesetz nach der Beratung durch die Kommission im Einzelnen inklusive Darstellung der Abweichungen vom Ratschlag .....</b>	<b>18</b>
<b>6. Beschlüsse der Kommission.....</b>	<b>23</b>
<b>7. Anträge an den Grossen Rat .....</b>	<b>24</b>

Beigefügte Anhänge:Anhang 1

Grossratsbeschluss betreffend die Aufhebung der partnerschaftlichen Behandlung des Ratschlags betreffend Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) vom 7. Dezember 2005.....	26
---	----

Anhang 2

Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz).....	27
---	----

Anhang 3

Entwurf Justiz- und Polizeikommission Basel-Landschaft .....	31
--	----

## 2. Ausgangslage

Am 1. Juli 2005 wurde den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt der Ratschlag 04.1309.01 betreffend Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) zugestellt. Einen gleichlautenden Entwurf erhielten die Mitglieder des Landrates des Kantons Basel-Landschaft (nachfolgend BL).

Der Ratschlag legt ausführlich und umfassend die Entwicklung einer kantonalen Migrationspolitik sowie deren Handhabung dar. Ein Meilenstein stellt dabei das „Leitbild und Handlungskonzept zur Integrationspolitik des Kantons Basel-Stadt“ dar, dem der Grosse Rat im Januar 2001 grossmehrheitlich zugestimmt hat. Der Ratschlag erläutert sodann den Weg von der Motion Jan Goepfert und Konsorten betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, deren Umwandlung in einen Anzug, über den ersten gemeinsamen, mit dem Kanton Basel-Landschaft ausgearbeiteten Gesetzesentwurf und dessen Vernehmlassung bis hin zum aktuellen, vorliegend behandelten Entwurf für ein Integrationsgesetz. Diese Abhandlungen werden im Ratschlag zudem mit einem geschichtlichen Überblick auf Bundesebene und im Kanton vervollständigt, sodass die Kommission für diese Angaben zur Integrationspolitik auf den Ratschlag verweisen kann.

Im Verständnis des Ratschlags ist Integration eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nach dem Prinzip ‚Fördern und Fordern‘ ausgestaltet werden soll. Auf der einen Seite wird dabei von Migrantinnen und Migranten Wille und Engagement verlangt, sich zu integrieren. Andererseits wird die gesellschaftliche und behördliche Verpflichtung statuiert, geeignete Strukturen und Finanzierungsmöglichkeiten zur Ermöglichung von Integration bereitzustellen.

Der Ratschlag behandelt ebenfalls die Partnerschaftlichkeit mit dem Kanton BL bezüglich der gemeinsamen Vorarbeiten und Ausarbeitung eines Integrationsgesetzes. Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (nachfolgend JSSK BS) hat mit ihrem Bericht vom 9. November 2005 (Nr. 04.1309.02) dem Grossen Rat mit einstimmigem Entscheid beantragt, den Ratschlag betreffend Integrationsgesetz im Sinne von § 7 der Vereinbarung zwischen den Kantonen BS und BL über die Zusammenarbeit der Behörden vom 22./17. Februar 1977<sup>1</sup> als partnerschaftliches Geschäft mit dem Landrat zu behandeln. Der Grosse Rat ist diesem Antrag gefolgt und hat die partnerschaftliche Behandlung an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2005 beschlossen.

Die Kommission hat den Entwurf für ein Integrationsgesetz ausführlich behandelt und mehrmals Expertinnen und Experten zu den verschiedensten Aspekten angehört. Auch die partnerschaftliche Behandlung des Geschäftes hatte einen intensiven Austausch sowie grundlegende Diskussionen an gemeinsamen Kommissionssitzungen zur Folge. Im Weiteren führte die Entwicklung auf Bundesebene (Annahme des Ausländergesetzes in der eidgenössischen Volksabstimmung im Herbst 2005 (nachfolgend „AuG“)) dazu, dass die Kommission sich nochmals eingehend mit der Integration als solcher sowie deren gesetzlichem Regelungsbedarf auf kantonalen Ebene auseinandergesetzt hat.

---

<sup>1</sup> SG 118.300

Dieser Bericht handelt in Ziffer 3 von den vielschichtigen Diskussionen, welche in der Kommission geführt wurden und gibt einen Überblick über die Entwicklung bei der Beratung. Dabei wurde für das vorliegende Geschäft bewusst ein chronologischer Ansatz gewählt, da die Meinungsbildung innerhalb der Kommission in einem langen und vielfältigen Prozess erfolgte und es der Kommission wichtig ist, diese Entwicklung wiederzugeben. Ziffer 4 des Berichtes beleuchtet den besonderen Aspekt der Partnerschaftlichkeit des Geschäftes, wie auch die Gründe, welche zum Antrag auf deren Aufhebung führen. Ziffer 5 führt die einzelnen Gesetzesbestimmungen auf, wie sie in der Kommission verabschiedet worden sind, mit einer Kommentierung einer allfälligen Abweichung vom Entwurf gemäss Ratschlag der Regierung. Der Beschluss der Kommission (Ziffer 6) und die Anträge an den Grossen Rat (Ziffer 7) bilden den Schluss dieses Berichtes. Der Beschlussentwurf, der von der Kommission vorgeschlagene Gesetzestext sowie weitere Materialien sind als Anhänge angefügt.

### **3. Vorgehen und Behandlung des Geschäftes in der Kommission**

#### **3.1 Behandlung des Integrationsgesetzes im Überblick**

Während den Beratungen setzte sich die JSSK wie folgt zusammen:

Ernst Jost (Präsident), Sibel Arslan (als Stellvertreterin von Margrith von Felten, von Dezember 2005 bis Ende April 2006), Claudia Buess, Toni Casagrande, Conradin Cramer, Lukas Engelberger, Margrith von Felten, Brigitta Gerber, Anita Heer, Helmut Hersberger, Peter Jenni (ab September 2006 anstelle von Hansjörg M. Wirz (bis Ende August 2006)), Hasan Kanber, Urs Schweizer (bis Ende März 2006), Noëmi Sibold, Dieter Stohrer, Emmanuel Ullmann (ab April 2006, anstelle von Urs Schweizer), Hansjörg M. Wirz (bis Ende August 2006), Angelika Zanolari

Das Kommissionssekretariat wurde bis September 2006 von Barbara Schüpbach geführt, und nach einer ad interim-Betreuung durch Christine Bürgin per 1. November 2006 von Christina Inglin übernommen. Ständig begleitet wurde die Kommission bei ihren Beratungen durch Regierungsrat Jörg Schild und seit 1. April 2006 durch seinen Nachfolger, Regierungsrat Hanspeter Gass sowie Thomas Kessler, Delegierter für Migration und Integration.

Die materielle Behandlung des gemeinsamen, regierungsrätlichen Entwurfes BS-BL für ein Integrationsgesetz begann am 10. Januar 2006 mit einem gemeinsamen Hearing in Basel. Dabei hatten die beiden zuständigen Kommissionen (JSSK BS und Justiz- und Polizeikommission BL [nachfolgend JPK-BL]) Gelegenheit, die Sichtweise der Regierungen zum partnerschaftlichen Gesetzesentwurf sowie weitere Referate von Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Integration, Ausländerberatung (inkl. Eidgenössische Ausländerkommission), Gewerkschaften und Arbeitgeberseite zu hören und Fragen zu stellen.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Am 30. Januar 2006 führten die beiden Kommissionen (JSSK BS und JPK-BL) in Liestal eine Eintretensdebatte mit Gästen durch. Nachdem an dieser Sitzung Eintreten beschlossen worden war, behandelte die JSSK BS das Gesetz ab 15. März 2006 in erster Lesung.

Am 12. April 2006 fand die erste Einigungskonferenz zwischen den Delegierten der JSSK BS und denjenigen der JPK-BL, welche in der Zwischenzeit den Gesetzesentwurf ebenfalls in erster Lesung beraten hatte, in Basel statt. Dabei konnten die meisten Differenzen ausgeräumt werden. Das Ergebnis der Einigungsverhandlungen wurde in den beiden Kommissionen wiederum separat zur Abstimmung gebracht.

In der zweiten Lesung, welche die JSSK BS am 10. Mai 2006 begann, glichen die beiden Kommissionen die von der Einigungskonferenz vorgeschlagenen Bestimmungen und Formulierungen an. Auf eine zweite Einigungskonferenz wurde verzichtet, da die Kommissionen die Auffassung vertraten, die einzige materielle Differenz (die JSSK BS hatte in §4 Abs. 6 die Forderung aufgenommen, dass Arbeitgebende im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Besuch von Sprach- und Integrationskursen zu fördern haben) gefährde den partnerschaftlichen Charakter des Integrationsgesetzes nicht.

Im Juni 2006 beschloss eine Mehrheit der JSSK, die vorgesehene Schlussabstimmung bis nach der eidgenössischen Volksabstimmung über das Ausländergesetz auszusetzen und damit dem vorher ergangenen Ausstellungsbeschluss der JPK-BL zu folgen.

Nach der Annahme des Ausländergesetzes durch das eidgenössische Stimmvolk am 24. September 2006 fand am 25. Oktober 2006 wiederum eine gemeinsame Sitzung BS – BL statt. Expertinnen und Experten erläuterten die Differenzen zwischen dem Integrationsgesetz und dem AuG.

An der Sitzung der JPK-BL vom 6. November 2006 haben zwei Mitglieder ihrer Kommission einen neuen, basierend auf dem angenommenen eidgenössischen Ausländergesetz ausgearbeiteten Entwurf für ein Integrationsgesetz vorgelegt. Die JPK-BL hat am 4. Dezember 2006 Eintreten auf den neuen Entwurf BL beschlossen.

Diesen neuen Entwurf und die Abweichungen desselben zum bisherigen, gemeinsamen Entwurf BS-BL hat die JSSK in ihrer Sitzung vom 15. November 2006 beraten und in einer weiteren Sitzung am 6. Dezember 2006 entschieden, auf den neuen Entwurf BL nicht einzutreten und statt dessen eine dritte Lesung des bisherigen, gemeinsamen Entwurfes BS-BL vorgenommen. An der Schlussabstimmung wurde gleichentags der ursprünglich gemeinsame Entwurf BS-BL zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.

Die Differenzen zwischen der JSSK und der JPK BL waren damit zweifacher Natur: die basel-städtische Kommission hat an ihrem ursprünglichen Gesetzesentwurf – der auf demjenigen der beiden Regierungen basierte - festgehalten, während die basel-landschaftliche ihren neuen Entwurf verabschiedet hat. Daneben blieb die bereits zuvor bestandene materielle Differenz betreffend die Einbindung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bezüglich des Kursbesuchs (§ 4 Abs. 6 des gemeinsamen Entwurfes) bestehen.

Nähere Ausführungen zur Partnerschaftlichkeit finden sich nachfolgend unter Ziffer 4.

## **3.2 Sitzungen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission im Einzelnen**

### **3.2.1 Erstes gemeinsames Hearing vom 10. Januar 2006**

Nachdem die Partnerschaftlichkeit des Geschäftes vom Grossen Rat mit Beschluss vom 7. Dezember 2006 beschlossen wurde, hat die JSSK zusammen mit der JPK-BL die inhaltliche Diskussion mit einem umfassenden Hearing eröffnet, welches am 10. Januar 2006 in Basel stattfand:

Neben der JSSK BS und der JPK-BL waren folgende Gäste als Referenten eingeladen: RR Jörg Schild, Vorsteher des Sicherheitsdepartements BS (SiD), RR Sabine Pegoraro, Vorsteherin der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL (JPMD), Thomas Kessler (Delegierter für Migration und Integration BS), Julia Morais (Leiterin Stabsstelle für Integrationsfragen BL), Franziska Vogel Mansour (Leiterin Zivilrechtsabteilung 1, JPMD BL), Harry Widmer (Ausländerdienst BL), Christian Lupp (Ausländerberatung GGG, Basel), Kenan Güngör (Büro für angewandte Sozialforschung und Entwicklung (BASE), Basel), Myrta Stohler (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden, VBLG), Ueli O. Kräuchi (VBLG), Walter Ziltener (VBLG), Christoph Buser (Wirtschaftskammer BL), Vania Alleva (Unia, Bern), Walter F. Studer (Basler Volkswirtschaftsbund), Simone Prodoliet (Eidg. Ausländerkommission, Bern).

Ferner nahmen an der Sitzung teil: Stephan Mathis (Generalsekretär Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL), Anand Jagtap, stv. Leiter Kommunikation, Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL)

Seitens der Regierung BL wurde mit Blick auf den Anteil der Migrationsbevölkerung an der Gesamtbevölkerung in den Kantonen BL und BS betont, dass eine aktive Integrationspolitik nicht ein „nice to have“, sondern ein „must have“ sei. Gleichzeitig wurde auch festgehalten, dass sich die meisten Migrantinnen und Migranten korrekt verhalten und sich um eine erfolgreiche Integration bemühen. Handlungsbedarf bestünde dagegen hauptsächlich im Justiz-, Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbereich (namentlich anteilmässig doppelt so hohe Kriminalrate, dreimal höhere Arbeitslosigkeit, hoher Anteil an ‚working poor‘ und Übervertretung der ausländischen Jugendlichen in schulischen Übergangsangeboten).

Die bisherige Zusammenarbeit im Integrationsbereich zwischen den Kantonen BL und BS wurde nach Auskunft der beiden Migrationsverantwortlichen beider Basel als sehr eng und erfolgreich bezeichnet und das partnerschaftliche Vorgehen wurde positiv gewertet.

Die Fachreferentinnen und Fachreferenten gaben ihre Erfahrungen aus dem Integrationsbereich wieder, berichteten über die bereits bestehenden Angebote für Ausländerinnen und Ausländer und vertraten die aus ihrer Sicht wichtigen Standpunkte:

Von Seiten der Integrationsbeauftragten BS und BL, welche an der Ausarbeitung des gemeinsamen Gesetzesentwurfes massgeblich mitgearbeitet hatten, wurde darauf verwiesen, dass jede Integrationsmassnahme als ein individuelles, messbares Ziel zu verstehen sei (§ 2 Integrationsgesetz) und dass – da der grösste Nachholbedarf und auch die grössten Integrationsprobleme in der Gleichstellung von Mann und Frau liegen - insbesondere die Früh-

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

förderung in den Familien zu verbessern sei (§ 4 Abs. 2 Integrationsgesetz). Betont wurde auch, dass die Sprachkurse nicht unter dem Aspekt des Zwanges, sondern als eine Massnahme zur Herstellung der Chancengleichheit zu verstehen seien und dass § 5 dementsprechend als Förderartikel zu verstehen sei. Auch sei ein allenfalls nicht erfolgreich bestandener Sprach- und Integrationskurs nicht das einzige Kriterium für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Für die Verweigerung einer solchen Verlängerung müssten zusätzlich Verstösse gegen hiesige Normen (z.B. strafrechtliche Delikte) begangen worden sein.

Allgemein stellte sich bereits im Hearing heraus, dass die Paragraphen 4 (Informationspflicht der Arbeitgeber) und 5 (Sprachkurse) vorrangig zu Diskussionen Anlass geben würden.

Auch wurde angetönt, dass damit zu rechnen sei, dass in der Diskussion des Entwurfes die Forderungsaspekte in den Vordergrund rücken würden, dies auf Kosten der im Gesetz statuierten (Herstellung von) Chancengleichheit. Es wurde deshalb darauf hingewiesen, dass es einer guten Informationspolitik hinsichtlich dieser Punkte bedürfe (Kenan Güngör, Büro für angewandte Sozialforschung und Entwicklung (BASE), Basel).

Seitens der Gewerkschaft Unia wurde die Verbindung von Kurspflicht und Aufenthaltsbewilligung (§ 5) kritisiert und eine Verpflichtung zum Lernen als pädagogisch unsinnig bezeichnet. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Problematik einer Ungleichbehandlung von EU- und Nicht-EU-Bürgerinnen und –Bürgern verwiesen (Aspekt der Diskriminierung sowie zu erwartende Migrationszugänge durch die Osterweiterung), da wegen der Nicht-Diskriminierungspflicht aufgrund der Bilateralen Abkommen mit der EU nur Nicht-EU-Migrantinnen und –Migranten von der Pflicht, einen Sprachkurs zu besuchen, erfasst würden.

Zudem sollte die Arbeitgeberseite nicht nur über die Kurse informieren, sondern auch an deren Finanzierung beteiligt sein oder den Kursbesuch während der Arbeitszeit ermöglichen. Kritisiert wurde auch, dass Integration gemessen werden soll, wohingegen sich diese nicht einfach mit Spracherwerb gleichsetzen liesse, sondern vor allem auf Chancengleichheit basieren würde. Es wurde deshalb auf die Gefahr verwiesen, dass das Augenmerk für die strukturelle Integration (Zugang zu Bildung, zu Information, Aufenthaltsicherheit) vernachlässigt und die Integration letztlich nur für „sozial unterprivilegierte“ Leute zur Pflicht würde. Schliesslich hielt die Unia fest, dass aus ihrer Sicht zur gesellschaftlichen Integration auch die politische Partizipation gehört.

Positiv bewertet wurde sodann die Definition der Integration als Querschnittsaufgabe und es wurde – mit Verweis auf die eigene Anstellungspolitik - angeregt, dass in allen Ämtern, die in direktem Kontakt zur Bevölkerung stehen, möglichst Migrantinnen und Migranten angestellt werden sollten, damit die Hemmschwelle im Kontakt zu den Behörden abgebaut und diese kundengerechter arbeiten könnten.

Die Wirtschaftskammer BL auf der anderen Seite hat ihre Genugtuung darüber geäussert, dass aufgrund der Vernehmlassungseingaben die Verpflichtung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Sprach- und Integrationskurse im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, gestrichen wurde, und festgestellt, dass sie mit dem so angepassten Gesetz leben könne. Gleichzeitig wurde aber betont, dass man seitens Wirtschaftskammer nach wie vor nicht da-

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

von überzeugt sei, dass es ein Integrationsgesetz überhaupt brauche, da die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bereits heute aus eigenem Interesse Integrationsarbeit leisten, indem sie den angestellten Ausländerinnen und Ausländern Ausbildung etc. anbieten würden; demgegenüber wurde eine zusätzliche gesetzliche Vorschrift in diesem Bereich als kontraproduktiv bewertet und dementsprechend eine gesetzliche Verantwortung für die sprachliche Ausbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Interesse des Wirtschaftsstandortes abgelehnt. In erster Linie – so wurde vorgebracht – brauchten die Ausländerinnen und Ausländer die eigene Bereitschaft, sich zu integrieren und Sprachbarrieren zu überwinden.

Der Vertreter des Basler Volkswirtschaftsbundes seinerseits sah eine gesicherte Zukunft für eine Integrationspolitik nur, wenn sie in einem Gesetz die Grundlage zum bedarfsorientierten Handeln bekäme. Gleichzeitig aber bekundete er Verständnis für die Befürchtungen der KMU-Betriebe, welche in den letzten Jahren dauernd mit neuen Forderungen und Aufgaben konfrontiert worden seien. Den Fokus legte er auch auf eine andere Gruppe von Personen, welche unbedingt in den Integrationsprozess eingebunden werden müsste: die nicht erwerbstätige Migrationsbevölkerung (Mütter, Kinder, Rentner und Arbeitslose), schliesslich sei es häufig diese Gruppe von Menschen, welche für die meinungsbildenden Vorurteile am Stammtisch massgebend seien.

Die Eidgenössische Ausländerkommission (EKA) bzw. deren Vertreterin begrüsst die Zielsetzung des Integrationsgesetzes (Chancengleichheit) und äusserte dabei ihr Bedauern darüber, dass die ursprüngliche Fassung des Gesetzesartikels, welche die Arbeitgeberseite stärker in die Pflicht nehmen wollte, fallen gelassen wurde. Grundsätzlich wurde der gemeinsame Gesetzesentwurf BS-BL als fortschrittlich und wegweisend gelobt, v.a. was das umfassende Konzept zur Integration und die vorgesehene, individuell zugeschnittene Integrationsvereinbarung betreffe. Gewarnt wurde auch von dieser Seite mit dem Hinweis, dass Integration nicht allein hiesige Sprache zu beherrschen und dass das Risiko bestehe, dass das umfassende Verständnis von Integration beim Fokussieren auf den Spracherwerb auf der Strecke bliebe.

In der folgenden Fragerunde äusserte sich der basel-städtische Regierungsrat J. Schild dahingehend, dass mit dem Gesetz namentlich zwei Ziele zu erreichen seien: Abbau/Rückgang der Problemfälle der zu Integrierenden und Verminderung der Fremdenfeindlichkeit aufgrund des Ansatzes des „Förderns und Forderns“. Auch stellte er eine Zunahme der freiwillig besuchten Sprachkurse fest, wobei er gleichzeitig festhielt, dass sich der Wille zur Integration nicht befehlen lasse.

Die Leiterin der Stabsstelle Integration BL stellte klar, dass man sich in der Diskussion über die Sprachkurse gemäss § 5 bewusst sein müsse, dass im Kanton Baselland „bloss“ 2'200 Personen vom Integrationsgesetz betroffen sein würden, da niemandem, der einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung hat, weitere (kantonale) Bedingungen auferlegt werden dürfen.

In diesem Zusammenhang konnte der Integrationsbeauftragte BS zudem bestätigen, dass der Kanton selbst keine Sprachkurse anbieten, sondern auf geeignete, bestehende Bildungsinstitute zurückgreifen würde.



Von verschiedenen Seiten wurden Bedenken an der Messbarkeit des Spracherwerbs geäussert, namentlich im Hinblick auf die unterschiedlichen Bildungsniveaus innerhalb der Migrationsbevölkerung.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sprach sich gegen eine Beschränkung der Zusammenarbeit auf Basel-Stadt und für den Miteinbezug der angrenzenden Kantone Aargau und Solothurn ein.

### 3.2.2 Gemeinsame Eintretensdebatte vom 30. Januar 2006

An der nächsten gemeinsamen Sitzung der JSSK BS und der JPK-BL in Liestal nahmen zusätzlich wiederum folgende Gäste teil: Frau RR Sabine Pegoraro (BL), Stephan Mathis, Generalsekretär JPMD, Franziska Vogel Mansour, Leiterin Zivilrechtsabteilung 1 JPMV, Julia Morais, Leiterin Stabsstelle für Integrationsfragen BKSD, Thomas Kessler, Delegierter für Migration und Integration BS und Sarah Zuber, Universität Basel.

Von Seiten der Fachreferentinnen und –referenten wurde klargestellt, dass alle Migrantinnen und Migranten vom Integrationsgesetz erfasst werden, also auch Personen aus EU-Mitgliedländern, und dass sich lediglich die Sanktionen nur auf Personen aus Drittstaaten beschränken würden. Es wurde erläutert, dass in den beiden Basel derzeit je rund 2'000 Personen lebten, die aus Staaten ausserhalb der EU kommen, also in den Anwendungsbereich von § 5 des Integrationsgesetzes fallen würden. Diese Personen seien bereits in den beiden Basel ansässig und würden allenfalls im Rahmen einer Nacherfassung auf ihren Integrationsbedarf angesprochen. Mit der neu vorgesehenen Qualität und Verbindlichkeit von individuell vereinbarten Integrationsmassnahmen seien gute Erfolge zu erwarten. Es wurde erläuternd festgestellt, dass im Kanton Basel-Landschaft bisher das Beherrschen einer Schweizer Landessprache als Voraussetzung für eine Einbürgerung ausreichend war, während neu die Kenntnis der lokalen Amtssprache verlangt würde.

Zudem wurden die vier Integrationskriterien nach dem Integrationsgesetz nochmals klar hervorgehoben: Sprachkenntnisse, soziales Verhalten, berufliche Eingliederung und Gesetzesloyalität.

In der anschliessenden Eintretensdebatte nach Fraktionen wurden auf der einen Seite die Verknüpfung von Integration mit der Aufenthaltsbewilligung kritisiert; sodann wurde bemängelt, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Bewältigung der Integrationsarbeit zu wenig in die Pflicht genommen würden. Die andere Seite monierte das zu schwache Forderungen, die mit den Integrationsmassnahmen verbundenen Kosten sowie Sinn und Zweck eines solchen Gesetzes überhaupt. Von allen Seiten wurde bedauert, dass noch kein Entwurf für eine Verordnung zum Integrationsgesetz vorlag und einige Votantinnen und Votanten vertraten die Auffassung, dass die Rechte und Pflichten im Integrationsgesetz zu allgemein und offen gehalten seien.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

In der anschliessenden Abstimmung beschloss die JSSK BS Eintreten auf das Integrationsgesetz (die JPK-BL entschied mit sieben zu sechs Stimmen, auf die Vorlage einzutreten).

### 3.2.3 Erste Lesung des Integrationsgesetzes

Am 15. März, sowie 5. und 6. April 2006 beriet die JSSK das Integrationsgesetz in erster Lesung.

Die Diskussionen zu den einzelnen Paragraphen gestalteten sich intensiv und kontrovers und hatten diverse Änderungsanträge zur Folge. So wurde beispielsweise über die Teilhabe der Migrationsbevölkerung am *politischen Leben* (§ 1 Abs. 2) gesprochen. Auch wurde die Frage aufgeworfen, ob Integration als Prozess oder als Ziel zu verstehen (§ 2 Abs. 1) und ob der Begriff „berufliche Eingliederung“ in § 4 Abs. 3 durch „berufliches Fortkommen“ zu ersetzen sei. In § 6 Abs. 1 wurde beantragt, der Migrationsbevölkerung ein Anrecht auf Sprach- und Integrationskurse einzuräumen.

Am meisten zu reden gab wie vorausgesagt § 5, zu dem sowohl ein Streichungsantrag wie auch verschiedene Vorschläge einer Neuformulierung vorgebracht wurden. Als Resultat wurde schliesslich lediglich der Begriff „Bedingung“ durch „Auflage“ ersetzt.

Als einzige materiell wirklich relevante Änderung setzte sich schliesslich die Ergänzung von § 4 Abs. 6 durch, mit der Verpflichtung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, den Besuch von Sprach- und Integrationskursen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Die Kommission nahm somit nachfolgende Anpassungen im Gesetzesentwurf der beiden Regierungen BS und BL vor:

#### § 1 Abs. 1

Ziel dieses Gesetzes ist ein gedeihliches und auf gegenseitigen Respekt beruhendes Zusammenleben der Einheimischen und der Migrationsbevölkerung. Die Basis bildet die ~~rechtsstaatliche Ordnung~~ *schweizerische Rechtsordnung*, insbesondere deren Grundwerte.

#### § 1 Abs. 2

Dieses Gesetz strebt die ~~Herstellung der~~ Chancengleichheit für die Migrationsbevölkerung an. Dieser soll ermöglicht werden, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ~~der Gesellschaft~~ teilzuhaben.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

#### § 2 Abs. 1

Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, welcher sowohl die Einheimischen wie die Migrationsbevölkerung einschliesst. Integrationsmassnahmen beziehen sich auf das ~~einzelne~~ Individuum.

#### § 3 Abs. 3

Bei der Integrationsförderung arbeiten die Behörden des Kantons mit den Einwohnergemeinden, den Sozialpartnerinnen und Sozialpartnern, den öffentlich-rechtlichen ~~und kantonal anerkannten~~ Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Forschung und Lehre, den Beratungsstellen und den privaten Organisationen, insbesondere Organisationen von Migrantinnen und Migranten, zusammen.

#### § 4 Abs. 6

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber informieren ihre ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Angebote zur Integrationsförderung. *Sie unterstützen den Besuch von Sprach- und Integrationskursen im Rahmen ihrer Möglichkeit.*

#### § 5

Die Erteilung und die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung kann zur Erreichung der Integrationsziele mit der *Auflage* verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs erfolgreich absolviert wird. Dies gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges. Die Einzelheiten zum Kursbesuch werden in einer Integrationsvereinbarung festgehalten.

#### § 8 Abs. 1

Der Regierungsrat steuert die ~~ist zuständig für die Steuerung der~~ kantonalen Integrationsmassnahmen.

Dem aufgrund der ersten Lesung bereinigten Fassung des Entwurfes für ein Integrationsgesetz hat eine Mehrheit der Kommission am 6. April 2006 zugestimmt.

### 3.2.4 Erste Einigungskonferenz vom 12. April 2006

Die Einigungskonferenz fand in Basel zwischen den Delegierten der JSSK-BS (Ernst Jost, Brigitta Gerber, Angelika Zanolari) und der JPK-BL statt. Ferner waren der Delegierte für Migration und Integration BS, Thomas Kessler, sowie Franziska Vogel Mansour, die Leiterin der Zivilrechtsabteilung 1 JPMD BL, anwesend.

Die von der JSSK-BS in erster Lesung vorgenommenen Änderungen des Gesetzesentwurfes wurden diskutiert und – bis auf eine kantonspezifische Anpassung in § 3 aufgrund der unterschiedlichen Verfassungsgrundlagen in den beiden Kantonen – übernommen.

Der zweite, von der JSSK wieder eingefügte Satz von § 4 Abs. 6 des Entwurfes betreffend die Einbindung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bezüglich Kursbesuche, gab erwart-

tungsgemäss zu grösseren Diskussionen Anlass: Aus Sicht der JSSK BS ist dieser Bestimmung ein gewisser „Leitbildcharakter“ zuzusprechen, da die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ den Kursbesuch unterstützen müssten. Die Delegierten der JPK-BL lehnten diesen Zusatz ab und verwiesen in diesem Zusammenhang auch darauf, dass in ihrem Kanton obligatorisch eine Volksabstimmung durchgeführt werden müsste, wenn ein Gesetz weniger als 4/5 der Stimmen im Landrat erhält und dass das Einfügen des zweiten Satzes von § 4 Abs. 6 dieses Risiko erhöhen würde.

Die Delegierten konnten sich in diesem Punkt nicht auf eine gemeinsame Fassung einigen und gaben die Differenz zu einer zweiten Lesung zurück in die Kommissionen.

Bezüglich § 5, der die Sprach- und Integrationskurse regelt, wurde in der Einigungskonferenz allgemein festgestellt, dass beide Kommissionen dem Prinzip, dass die Aufenthaltsbewilligung mit dem Besuch von Sprach- und Integrationskursen verknüpft wird, zustimmen würden. Allerdings wurde festgestellt, dass die Wortwahl im Gesetz als noch nicht optimal empfunden würde und die Aspekte der Chancengleichheit und der Integration vorangestellt werden sollten. Eine definitive Formulierung blieb offen.

Die Delegation der JPK-BL kam dem Wunsch der JSSK nach längerer Diskussion entgegen, in §10 an der ursprünglichen Fassung festzuhalten und somit im Gesetzestext die enge Zusammenarbeit zwischen BS und BL, wie sie heute bereits existiert, zu betonen, ohne Ausweitung auf weitere Kantone.

### **3.2.5 Zweite Lesung des Integrationsgesetzes**

An ihrer Sitzung vom 10. Mai 2006 hat die JSSK das Integrationsgesetz in zweiter Lesung behandelt: offen waren die beiden Differenzen in den §§ 4 Abs. 6 (Einbindung der Arbeitgeberseite bei Kursbesuch in zweitem Satz) sowie 5 (geplante Neuformulierung der Regelung von Sprach- und Integrationskursen).

Die Befürworterinnen und Befürworter der Version JSSK-BS für § 4 Abs. 6 führten vor allem an, dass Migrantinnen und Migranten erfahrungsgemäss oft bedauerten, von ihren Arbeitgebern nicht die entsprechenden Möglichkeiten und Unterstützung erhalten zu haben.

Auf der anderen Seite wurde für ein Weglassen des zweiten Satzes von § 4 Abs. 6 bzw. für eine Rückkehr zum regierungsrätlichen Vorschlag dahingehend argumentiert, dass die Differenz in der Praxis offensichtlich klein sei, auf die Partnerschaftlichkeit Rücksicht genommen werden müsse und die Durchsetzbarkeit in der Praxis mit grossen Schwierigkeiten verbunden wäre. In der Abstimmung entschied die Kommission, den Zusatz in § 4 Abs. 6 nicht zu streichen.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Bei § 5 entschied sich die JSSK mehrheitlich, die Formulierung der JPK-BL zu übernehmen. § 5 lautete damit wie folgt:

#### *§ 5 Sprach- und Integrationskurse*

*<sup>1</sup>Für die Erreichung der Integrationsziele im Sinne von § 1 und für die Verpflichtung im Sinne von § 3 Absatz 3 kann der Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses im Rahmen einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden.*

*<sup>2</sup>Die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung kann von einem erfolgreichen Kursbesuch abhängig gemacht werden. Dies gilt auch für das Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges.*

### **3.2.6 Ausstellungsbeschluss vom 28. Juni 2006**

Da in der Zwischenzeit die JPK-BL an ihrer Sitzung vom 26. Juni 2006 entschieden hatte, mit der Schlussabstimmung über das Integrationsgesetz abzuwarten, bis die eidgenössische Volksabstimmung über das Ausländergesetz vom 24. September 2006 durchgeführt worden sei, entstand auch in der JSSK-Sitzung vom 28. Juni 2006 eine Diskussion darüber, ob die Schlussabstimmung in der JSSK BS ausgesetzt werden sollte, da bei partnerschaftlichen Geschäften gemäss §7 der Vereinbarung zwischen den Kantonen BS und BL über die Zusammenarbeit der Behörden<sup>2</sup> vorgesehen ist, dass die Ratsbüros die Behandlung in den beiden Parlamenten koordinieren und zeitlich aufeinander abstimmen. Es wurde zudem wie in der JPK-BL geltend gemacht, bei einer Annahme des AuG müsse abgeklärt werden, ob es ein Integrationsgesetz in der vorliegenden Form tatsächlich noch brauche. Dies wurde allerdings mehrheitlich bejaht.

Die Kommission entschied schliesslich, die Schlussabstimmung ebenfalls auszusetzen.

### **3.2.7 Gemeinsame Sitzung vom 25. Oktober 2006**

Nach der eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. September 2006, an welchem das Ausländergesetz (AuG) vom schweizerischen Stimmvolk angenommen worden war, fanden sich die beiden Kommissionen JSSK BS und JSSK-BL zu einer weiteren gemeinsamen Sitzung zusammen. Von Regierungsseite nahmen ferner teil: RR Hanspeter Gass, Vorsteher Sicherheitsdepartement (SiD), RR Sabine Pegoraro, Vorsteherin JPMD BL, Stephan Mathis, Generalsekretär JPMD BL, Thomas Kessler, Delegierter für Migration und Integration BS, Julia Morais, Leiterin Stabsstelle für Integrationsfragen BL sowie Franziska Vogel Mansour, Leiterin Zivilrechtsabteilung 1 BL.

Die Vertreterin und der Vertreter der beiden Regierungen BS und BL legten beide Wert auf die Feststellung, dass ein Integrationsgesetz auch nach der Annahme des AuG wichtig sei.

---

<sup>2</sup> SG 118.300

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Zudem wurde festgehalten, dass das Integrationsgesetz – trotz grundsätzlicher Kohärenz - differenzierter und verbindlicher als das Bundesgesetz und deshalb wichtig sei. Das AuG enthalte ferner Regelungen, für die die Kantone Ausführungsbestimmungen erlassen müssten, so etwa für die Ausrichtung finanzieller Beiträge gemäss Art. 55 AuG (vgl. Entwurf Integrationsgesetz § 6). Schliesslich sei Integration eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen und kantonales Recht dürfe über das Bundesrecht hinausgehen, sofern es diesem nicht widerspreche.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen gingen die Kommissionen den vorliegenden Entwurf des Integrationsgesetzes BS/BL nochmals im Einzelnen durch:

In der Besprechung wurde näher diskutiert, welche Personen vom Integrationsgesetz erfasst werden sollen: so erstreckt sich in Art. 4 AuG der Geltungsbereich auf „längerfristig und rechtmässig anwesende“ Personen, wohingegen durch § 2 des gemeinsamen Entwurfes BS/BL nur die „in den Kanton Basel-Stadt zugewanderten ausländischen Personen sowie ihre Nachkommen, sofern sie über eine verlängerbare Jahresaufenthalts- oder eine Niederlassungsbewilligung verfügen und sie der Integration bedürfen“, erfasst würden. Die Differenz zwischen den beiden Formulierungen betrifft Personen mit einem Ausweis F, also vorläufig Aufgenommene, d.h. Ausländerinnen und Ausländer, deren Asylgesuch abgewiesen wurde, deren Wegweisung jedoch zurzeit nicht möglich ist. Es wurde deshalb überlegt, ob in § 2 des Integrationsgesetzes allenfalls die Bundesrechtsbestimmung im Wortlaut übernommen werden sollte, damit sich keine Interpretationsprobleme ergäben.

Daneben wurden folgende, weitere Unterschiede zwischen dem gemeinsamen Entwurf für ein Integrationsgesetz und dem AuG festgestellt: bei ersterem setzt die Integration gemäss § 3 bereits mit dem Zuzug ein, demgegenüber legt das AuG keinen genauen Zeitpunkt fest. Die Förderung der Integration (§ 4) wird über das AuG hinaus und präziser geregelt, indem die Mitverantwortung und die Mitsprache der Migrantinnen und Migranten festgeschrieben wird; dazu will das Integrationsgesetz für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern sorgen (gegenüber AuG „den besonderen Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung“ tragen) und es spricht auch von der Integration der Familien, was im AuG fehlt. Auch die Bestimmung zum Schutz vor Diskriminierung, welche die Rechtsgrundlage für die Beratungsstelle für Opfer von rassistischen Übergriffen darstellt, fehlt im AuG.

Bezüglich § 5 des Integrationsgesetzes (Kurse zur Erreichung der Integrationsziele) wurde diskutiert, ob es diesen nach Annahme des AuG überhaupt noch brauche bzw. ob hier nicht besser die Fassung des Bundes zu übernehmen sei (Art. 54 AuG). Bezüglich der Abweichung vom Integrationsgesetz zum AuG, welches auch jede Verlängerung einer Aufenthaltbewilligung erfasst, wurde festgestellt, dass auch jede Bewilligungs-Verlängerung eine neue Bewilligungs-Erteilung darstelle.

Was § 6 (Finanzielle Beiträge) anbelangt, wurde nochmals dessen Bedeutung hervorgehoben und bezüglich § 7 (Information) klargestellt, dass nur das Integrationsgesetz, nicht aber das AuG von Kanton und Gemeinden verlange, die Migrationsbevölkerung über die „gesellschaftlichen Regeln“ zu informieren, was gerade für alltägliche Situationen wichtig sei.

In der anschliessenden Grundsatzdiskussion zum Integrationsgesetz war man sich einig darüber, dass letzteres inhaltlich sehr nah beim AuG liegt und es wurde die Frage in den Raum gestellt, ob ersteres nicht zu kürzen und auf die wesentlichen Punkte zurückzustutzen sei, d.h. auf diejenigen Bestimmungen, die sich von Kapitel 8 des AuG (Integration) unterscheiden bzw. dieses ausführen würden, wie z.B. die Einbindung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Finanzierung, die Information und Steuerung. Dem wurde entgegengehalten, dass nur ein kompaktes und umfassendes Integrationsgesetz der Bedeutung der Integration entsprechen würde und es auch für die Bürgerinnen und Bürger viel einfacher sei, wenn sie die gesamte Materie in einem Gesetz nachschlagen könnten. Zudem wurde ins Feld geführt, dass auch das Bundesamt für Migration den beiden Basel dringend empfehle, am Integrationsgesetz festzuhalten, da dieses viel konkreter sei und dem aktuellen Wissensstand entspreche, wohingegen das 8. Kapitel des AuG einen helvetischen Kompromiss auf bescheidenem Niveau darstellen würde.

Nach dieser Grundsatzdiskussion wurde von verschiedenen Seiten in Aussicht gestellt, dass im Rahmen der dritten Lesung in den Kommissionen Rückkommensanträge gestellt würden.

### **3.2.8 Dritte Lesung des Integrationsgesetzes und Schlussabstimmung**

An ihrer Sitzung vom 15. November 2006 lag der JSSK-BS ein neuer, von zwei Mitgliedern der JPK-BL per 6. November 2006 ausgearbeiteter Entwurf für ein Integrationsgesetz unter folgendem Titel vor: „Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer)“. Dieser neue Entwurf sah mit einer Ausnahme nur noch Bestimmungen vor, die nicht bereits im AuG festgehalten sind. Er erhielt damit vorwiegend den Charakter eines Einführungsgesetzes.

Daneben teilte die JPK-BL mit, dass die Schlussabstimmung über das Integrationsgesetz in ihrer Kommission bis im Dezember ausgestellt sei, da sie zum neuen Vorschlag noch weitere Hearings durchführen und eine aktualisierte Synopse erstellen wolle.

In der Folge diskutierte die JSSK-BS insbesondere grundsätzlich darüber, ob auf den Entwurf BL einzutreten sei bzw. worin sich dieser vom bisherigen, gemeinsamen Entwurf für ein Integrationsgesetz unterscheiden würde.

Als Fazit stellte die JSSK fest, dass sich der neue Entwurf BL für ein Einführungsgesetz inhaltlich nicht wesentlich vom bisherigen, gemeinsamen Entwurf BS-BL unterscheidet, dass jedoch die materielle Differenz nach der zweiten Einigungskonferenz (Einbindung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber hinsichtlich Kursbesuch) nach wie vor weiter bestehen würde.

Hingegen wurde festgehalten, dass sich die beiden Entwürfe in formeller Hinsicht dergestalt voneinander unterscheiden würden, dass es mehr als fraglich sei, ob eine partnerschaftliche Weiterbehandlung des Geschäfts zu verantworten und möglich sei.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Die JSSK hat ihre Diskussion am 6. Dezember 2006 weitergeführt. (Zuvor hatte die JPK-BL an ihrer Sitzung vom 4. Dezember 2006 beschlossen, auf den neuen Entwurf für ein Einführungsgesetz einzutreten).

Nachdem die Vor- und Nachteile der beiden Entwürfe nochmals erwogen wurden und dabei auch die Frage nach der Partnerschaftlichkeit des Geschäftes diskutiert wurde, hat die Kommission entschieden, den bisherigen Entwurf BS-BL in dritter Lesung zu behandeln und auf den neuen Entwurf BL nicht einzutreten. Damit ergaben sich endgültig Differenzen in der Form der Gesetzgebung, die die partnerschaftliche Weiterbehandlung des Geschäftes in Frage stellten.

In der darauf folgenden dritten Lesung ging die Kommission erneut die einzelnen Paragraphen des Entwurfes durch. Dabei wurde der Anwendungsbereich des Gesetzes intensiv diskutiert und am Ende wurde entschieden, diesen auszuweiten respektive die Formulierung aus dem AuG (Art. 4 Abs. 2) zu übernehmen. Damit umfasst die Migrationsbevölkerung neu *„die in den Kanton Basel-Stadt zugewanderten, langfristig und rechtmässig anwesenden, ausländischen Personen sowie ihre Nachkommen, sofern sie der Integration bedürfen“*.

Daneben wurde ein neuer Vorschlag für die Formulierung von § 5 eingereicht, der die Sprachkurse sowie die Verknüpfung deren Besuche mit der Aufenthaltsbewilligung anders regeln wollte. Dieser lautete wie folgt:

#### §5 Sprach- und Integrationskurse

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für eine bedarfsgerechte Vielfalt an Sprach- und Integrationskursen. Die Verpflichtung zum Kursbesuch kann in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden.

<sup>2</sup> Die Erteilung einer Aufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- und Integrationskurs besucht wird. Dies gilt auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzugs.

<sup>3</sup> Die Niederlassungsbewilligung kann bei erfolgreicher Integration, namentlich wenn die betroffene Person über gute Sprachkenntnisse im Sinne von § 3 Abs. 3 verfügt, nach ununterbrochenem Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während fünf Jahren erteilt werden.

Weder dieser Vorschlag noch auf ihm beruhende Eventualanträge fanden jedoch in der Kommission eine Mehrheit.

Bezüglich § 11 (Wirksamkeit) wurde diskutiert, ob es einer ergänzenden Übergangsbestimmung für pendente Aufenthaltsbewilligungs-Gesuche bedarf. Mit Verweis auf den allgemeinen Grundsatz des Rückwirkungsverbots, der auch hier zur Anwendung kommt, wurde jedoch darauf verzichtet.

Schliesslich hat die Kommission dem Integrationsgesetz in der Fassung nach der dritten Lesung mehrheitlich zugestimmt.

Die Frage einer partnerschaftlichen Weiterführung des Geschäftes wurde bis nach der Schlussabstimmung der JPK-BL offen gelassen und den Abklärungen der Präsidien anheim gestellt. (vgl. nachfolgend Ziffer 4).



#### 4. Partnerschaftlichkeit des Geschäftes

Die JSSK hat in dritter Lesung entschieden, grundsätzlich am Gesetzesentwurf, wie er ursprünglich von den Regierungsräten beider Basel vorgelegt wurde, festzuhalten.

Damit ergibt sich im Vergleich zur Vorlage, die die JPK-BL aufgrund des Entwurfs zweier ihrer Mitglieder zuhanden des Landrats verabschiedete, eine erheblich abweichende Form. Wenngleich inhaltlich keine wirklich schwerwiegenden Unterschiede bestehen (die Bestimmung BS in § 4 Abs.6 zweiter Satz vorbehalten), führt die unterschiedliche Form dazu, dass nicht mehr von einem ‚partnerschaftlichen Gesetz‘ gesprochen werden kann. Zwar stellt die „Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden“ (SG 118.300) keine expliziten Anforderungen an die Form von partnerschaftlichen Gesetzen.

Die Praxis, die sich bei der Anwendung dieser Vereinbarung seit 1977 herausgebildet hat, geht jedoch davon aus, dass sich partnerschaftliche Gesetze im Inhalt und in der Form entsprechen sollen und allfällige Abweichungen nur marginal sein sollten.

Die JSSK gelangt daher zur Auffassung, dass den Parlamenten BS und BL in casu kein partnerschaftliches Gesetz vorgelegt wird und beantragt dem Grossen Rat somit, auf eine partnerschaftliche Weiterführung des Geschäftes zu verzichten.

## 5. Das Integrationsgesetz nach der Beratung durch die Kommission im Einzelnen inklusive Darstellung der Abweichungen vom Ratschlag

In Abänderung der regierungsrätlichen Vorlage beantragt die Kommission dem Grossen Rat folgende Korrekturen:

### Ziele

**§ 1** Ziel dieses Gesetzes ist ein gedeihliches und auf gegenseitigem Respekt beruhendes Zusammenleben der Einheimischen und der Migrationsbevölkerung. Die Basis bildet die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz strebt die Chancengleichheit für die Migrationsbevölkerung an. Dieser soll ermöglicht werden, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben.

#### Kommentar zu § 1 Integrationsgesetz

Abs. 1: genauere Definition, um welche Rechtsordnung als Basis es sich handelt.

Abs. 2: Redaktionelle Anpassung.

### Begriffe

**§ 2** Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, welcher sowohl die Einheimischen wie die Migrationsbevölkerung einschliesst. Integrationsmassnahmen beziehen sich auf das Individuum.

<sup>2</sup>Die Migrationsbevölkerung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die in den Kanton Basel-Stadt zugewanderten, *langfristig und rechtmässig anwesenden*, ausländischen Personen sowie ihre Nachkommen, sofern sie der Integrationsförderung bedürfen.

#### Kommentar zu § 2 Integrationsgesetz

##### Abs. 1

Redaktionelle Anpassung (Vermeidung eines Pleonasmus).

##### Abs. 2

Nach intensiv geführter Diskussion schlägt die Kommission dem Grossen Rat vor, diese – dem AuG (Art. 4 Abs. 2) entsprechende – Formulierung zu übernehmen. Somit werden entgegen dem Vorschlag gemäss regierungsrätlichem Ratschlag auch vorläufig aufgenommene (Inhaberinnen und Inhaber eines Ausweises F) zur Migrationsbevölkerung gezählt. Damit wird eine im Vergleich zum AuG unterschiedliche Interpretation der von Integrationsmassnahmen erfassten Personen verhindert.

## Grundsätze

**§ 3** Die Integrationsförderung setzt mit dem Zuzug ein.

<sup>2</sup>Die Integration setzt sowohl den Willen und das Engagement der Migrantinnen und Migranten zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der Einheimischen voraus.

<sup>3</sup>Die Migrantinnen und Migranten sind verpflichtet, sich mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen auseinanderzusetzen und sich die dafür notwendigen Sprachkenntnisse anzueignen.

<sup>4</sup>Bei der Integrationsförderung arbeiten die Behörden des Kantons mit den Einwohnergemeinden, den Sozialpartnerinnen und Sozialpartnern, den öffentlich-rechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Forschung und Lehre, den Beratungsstellen und den privaten Organisationen, insbesondere Organisationen von Migrantinnen und Migranten, zusammen.

### Kommentar zu § 3 Integrationsgesetz

#### Abs. 4

Anpassung an die neue Kantonsverfassung Basel-Stadt<sup>3</sup>, welche in § 33 neu vorsieht, dass auch privatrechtlich organisierte Kirchen und Religionsgemeinschaften vom Kanton anerkannt werden können.

## Förderung der Integration

**§ 4** Kanton und Einwohnergemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Integrationsziele. Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit, die Teilnahme und Mitverantwortung der Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben und für die Mitsprache der Migrantinnen und Migranten bei der Umsetzung der Integrationsförderung.

<sup>2</sup>Sie sorgen bei der Umsetzung der Integrationsförderung für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und tragen den besonderen Anforderungen der Integration von Familien, Erziehenden, Kindern und Jugendlichen Rechnung.

<sup>3</sup>Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, die berufliche Eingliederung, die Gesundheitsvorsorge sowie Massnahmen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen den Einheimischen und der Migrationsbevölkerung verbessern und ein gedeihliches Zusammenleben zum Ziel haben.

<sup>4</sup>Der Kanton sorgt für die Vermeidung und Bekämpfung von Diskriminierung gegenüber Migrantinnen und Migranten wie auch gegenüber Einheimischen.

<sup>5</sup>Der Kanton stellt die Schulung der kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Umsetzung der Fördermassnahmen betraut sind, sicher.

---

<sup>3</sup> SG 111.100

<sup>6</sup>Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber informieren ihre ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Angebote zur Integrationsförderung. Sie unterstützen den Besuch von Sprach- und Integrationskursen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

#### Kommentar zu § 4 Integrationsgesetz

Abs. 6: Die Kommissionsmehrheit hat entschieden, den zweiten Satz, wie er in der ursprünglichen Version des Entwurfes für ein Integrationsgesetz der vom 11. August bis 15. November 2004 zur Vernehmlassung unterbreitet wurde, wieder einzufügen und damit eine grössere Einbindung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vorgenommen. [Diese Einfügung stellt letztlich die einzige relevante materielle Differenz zwischen dem von der JSSK BS und der JPK-BL verabschiedeten Integrationsgesetz dar.]

### **Sprach- und Integrationskurse**

§ 5 Für die Erreichung der Integrationsziele im Sinne von § 1 und für die Verpflichtung im Sinne von § 3 Absatz 3 kann der Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses im Rahmen einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden.

<sup>2</sup>Die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung kann von einem erfolgreichen Kursbesuch abhängig gemacht werden. Dies gilt auch für das Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges.

#### Kommentar zu § 5 Integrationsgesetz

Sprachliche Neuformulierung ohne materielle Änderung des Gesetzestextes, wie er sich im regierungsrätlichen Ratschlag findet, mit dem Ziel, das Fordern und Fördern klarer hervorzuheben.

### **Finanzielle Beiträge**

§ 6 Der Kanton gewährt für die Integration der Migrationsbevölkerung Beiträge. Bei der Bemessung derselben berücksichtigt er insbesondere auch die finanzielle Beteiligung von Einwohnergemeinden, Bund und Dritten.

<sup>2</sup>Die Nutzerinnen und Nutzer von staatlich geförderten Sprach- und Integrationskursen beteiligen sich unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen an den Kurskosten.

<sup>3</sup>Der Kanton sowie die Einwohnergemeinden können untereinander und mit Dritten Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der Integrationsmassnahmen abschliessen.

#### Kommentar zu § 6 Integrationsgesetz

Unverändert.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

## Information

**§ 7** Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden für die Information der Migrantinnen und Migranten über die Lebensbedingungen im Kanton, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten und die gesellschaftlichen Regeln.

<sup>2</sup>Zuziehende werden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen.

<sup>3</sup>Der Kanton informiert die Bevölkerung über die Integrationspolitik und über die Situation der Einheimischen und der Migrationsbevölkerung.

Kommentar zu § 7 Integrationsgesetz

Unverändert.

## Steuerung, Koordination

**§ 8** Der Regierungsrat steuert die kantonalen Integrationsmassnahmen.

<sup>2</sup>Das zuständige Departement koordiniert die Massnahmen der kantonalen Stellen zur Integration und stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Einwohnergemeinden und dem Kanton Basel-Landschaft sicher.

<sup>3</sup>Das zuständige Departement bezeichnet den Bundesbehörden eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.

Kommentar zu § 8 Integrationsgesetz

Sprachliche Anpassung: leichtere Verständlichkeit

## Berichterstattung

**§ 9** Das zuständige Departement untersucht die Fortentwicklung und Wirksamkeit der Fördermassnahmen und unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge zur Optimierung derselben. Die Ergebnisse der Untersuchung sind regelmässig zu veröffentlichen.

Kommentar zu § 9 Integrationsgesetz

Unverändert.

## Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft

**§ 10** Die Behörden des Kantons arbeiten zur Erreichung der Integrationsziele eng mit dem Kanton Basel-Landschaft zusammen.

Kommentar zu § 10 Integrationsgesetz

Unverändert.

## Ausführungsbestimmungen

**§ 11** Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen.

Kommentar zu § 12 Integrationsgesetz

Unverändert. Allerdings wurden die §§ 12 und 11 gegenüber dem gemeinsamen Entwurf BS-BL miteinander vertauscht, um der in der basel-städtischen Gesetzgebung geltenden Usanz, wonach die Bestimmung über die Wirksamkeit am Ende kommt, zu entsprechen (was nach Ablegen der Partnerschaftlichkeit des Gesetzes wieder möglich ist).

**Wirksamkeit**

**§ 12** Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Kommentar zu §11 Integrationsgesetz

Unverändert. (Bezüglich Vertauschen der §§11 und 12 vgl. Kommentar zu §11.)  
Es ist der Kommission an dieser Stelle wichtig festzuhalten, dass für pendente Gesuche um Aufenthaltsbewilligung der allgemeine Grundsatz des Rückwirkungsverbots zur Anwendung kommt.

## 6. Beschlüsse der Kommission

Die Kommission hat dem Ratschlag 04.1309.01 mit dem bereinigten Gesetzesentwurf über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) in der Schlussabstimmung nach dritter Lesung mit elf zu einer Stimme bei zwei Enthaltungen zugestimmt und damit gleichzeitig entschieden, dem Grossen Rat zu beantragen, den Anzug Jan Goepfert und Konsorten betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (P006638) als erledigt abzuschreiben.

Ferner hat die Kommission mit 13 zu einer Stimmen ohne Enthaltungen entschieden, dem Grossen Rat Antrag auf Aufhebung des Beschlusses über die partnerschaftliche Behandlung des Ratschlags betreffend Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) vom 7. Dezember 2005 zu stellen.

Die Kommission hat dem vorliegenden Bericht mit Entscheid vom 7. Februar 2007 mit zehn zu zwei Stimmen bei zwei Enthaltungen zugestimmt und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

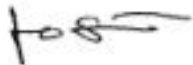
Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

## 7. Anträge an den Grossen Rat

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat,

1. Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes betreffend die Aufhebung der partnerschaftlichen Behandlung des Ratschlags betreffend Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) vom 7. Dezember 2005;
2. Zustimmung zum nachstehenden Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz)
3. Die Abschreibung des Anzugs Jan Goepfert und Konsorten betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (P006638) als erledigt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Ernst Jost  
Präsident



Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Beigefügte Anhänge:

Anhang 1

Grossratsbeschluss betreffend die Aufhebung der partnerschaftlichen Behandlung des Ratschlags betreffend Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) vom 7. Dezember 2005

Anhang 2

Entwurf für ein Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz)

Anhang 3

Entwurf Justiz- und Polizeikommission Basel-Landschaft

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

## Anhang 1

# Grossratsbeschluss

betreffend  
die Aufhebung der partnerschaftlichen Behandlung des Ratschlags betreffend Gesetz über  
die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) vom 7. Dezember 2005

(vom .....)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht Nr. 04.1309.03 vom  
7. Februar 2007 der Justiz-, Sicherheits- und Sport-Kommission, beschliesst:

Der Grossratsbeschluss vom 7. Dezember 2005 betreffend partnerschaftliche Behandlung  
des Ratschlags betreffend Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrati-  
onsgesetz) wird aufgehoben.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

## Anhang 2

### **Entwurf zu einem Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz)**

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates und aufgrund des Berichts seiner Justiz-, Sicherheits- und Sport-Kommission, beschliesst:

#### **Ziele**

§ 1 Ziel dieses Gesetzes ist ein gedeihliches und auf gegenseitigem Respekt beruhendes Zusammenleben der Einheimischen und der Migrationsbevölkerung. Die Basis bildet die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte.

<sup>2</sup>Dieses Gesetz strebt die Chancengleichheit für die Migrationsbevölkerung an. Dieser soll ermöglicht werden, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben.

#### **Begriffe**

§ 2 Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, welcher sowohl die Einheimischen wie die Migrationsbevölkerung einschliesst. Integrationsmassnahmen beziehen sich auf das Individuum.

<sup>2</sup>Die Migrationsbevölkerung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die in den Kanton Basel-Stadt zugewanderten, langfristig und rechtmässig anwesenden, ausländischen Personen sowie ihre Nachkommen, sofern sie der Integrationsförderung bedürfen.

#### **Grundsätze**

§ 3 Die Integrationsförderung setzt mit dem Zuzug ein.

<sup>2</sup>Die Integration setzt sowohl den Willen und das Engagement der Migrantinnen und Migranten zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der Einheimischen voraus.

<sup>3</sup>Die Migrantinnen und Migranten sind verpflichtet, sich mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen auseinanderzusetzen und sich die dafür notwendigen Sprachkenntnisse anzueignen.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

<sup>4</sup>Bei der Integrationsförderung arbeiten die Behörden des Kantons mit den Einwohnergemeinden, den Sozialpartnerinnen und Sozialpartnern, den öffentlich-rechtlich und kantonally anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Forschung und Lehre, den Beratungsstellen und den privaten Organisationen, insbesondere Organisationen von Migrantinnen und Migranten, zusammen.

### **Förderung der Integration**

**§ 4** Kanton und Einwohnergemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Integrationsziele. Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit, die Teilnahme und Mitverantwortung der Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben und für die Mitsprache der Migrantinnen und Migranten bei der Umsetzung der Integrationsförderung.

<sup>2</sup>Sie sorgen bei der Umsetzung der Integrationsförderung für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und tragen den besonderen Anforderungen der Integration von Familien, Erziehenden, Kindern und Jugendlichen Rechnung.

<sup>3</sup>Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, die berufliche Eingliederung, die Gesundheitsvorsorge sowie Massnahmen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen den Einheimischen und der Migrationsbevölkerung verbessern und ein gedeihliches Zusammenleben zum Ziel haben.

<sup>4</sup>Der Kanton sorgt für die Vermeidung und Bekämpfung von Diskriminierung gegenüber Migrantinnen und Migranten wie auch gegenüber Einheimischen.

<sup>5</sup>Der Kanton stellt die Schulung der kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Umsetzung der Fördermassnahmen betraut sind, sicher.

<sup>6</sup>Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber informieren ihre ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Angebote zur Integrationsförderung. Sie unterstützen den Besuch von Sprach- und Integrationskursen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

### **Sprach- und Integrationskurse**

**§ 5** Für die Erreichung der Integrationsziele im Sinne von § 1 und für die Verpflichtung im Sinne von § 3 Abs. 3 kann der Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses im Rahmen einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden.

<sup>2</sup>Die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung kann von einem erfolgreichen Kursbesuch abhängig gemacht werden. Dies gilt auch für das Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

## Finanzielle Beiträge

**§ 6** Der Kanton gewährt für die Integration der Migrationsbevölkerung Beiträge. Bei der Bemessung derselben berücksichtigt er insbesondere auch die finanzielle Beteiligung von Einwohnergemeinden, Bund und Dritten.

<sup>2</sup>Die Nutzerinnen und Nutzer von staatlich geförderten Sprach- und Integrationskursen beteiligen sich unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen an den Kurskosten.

<sup>3</sup>Der Kanton sowie die Einwohnergemeinden können untereinander und mit Dritten Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der Integrationsmassnahmen abschliessen.

## Information

**§ 7** Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden für die Information der Migrantinnen und Migranten über die Lebensbedingungen im Kanton, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten und die gesellschaftlichen Regeln.

<sup>2</sup>Zuziehende werden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen.

<sup>3</sup>Der Kanton informiert die Bevölkerung über die Integrationspolitik und über die Situation der Einheimischen und der Migrationsbevölkerung.

## Steuerung, Koordination

**§ 8** Der Regierungsrat steuert die kantonalen Integrationsmassnahmen.

<sup>2</sup>Das zuständige Departement koordiniert die Massnahmen der kantonalen Stellen zur Integration und stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Einwohnergemeinden und dem Kanton Basel-Landschaft sicher.

<sup>3</sup>Das zuständige Departement bezeichnet den Bundesbehörden eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.

## Berichterstattung

**§ 9** Das zuständige Departement untersucht die Fortentwicklung und Wirksamkeit der Fördermassnahmen und unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge zur Optimierung derselben. Die Ergebnisse der Untersuchung sind regelmässig zu veröffentlichen.

## Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft

**§ 10** Die Behörden des Kantons arbeiten zur Erreichung der Integrationsziele eng mit dem Kanton Basel-Landschaft zusammen.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

### **Ausführungsbestimmungen**

**§ 11** Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen.

### **Wirksamkeit**

**§ 12** Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

**Entwurf Justiz- und Polizeikommission Basel-Landschaft**

**Gegenüberstellung**

- Entwurf betr. Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz)
- Entwurf Herren Corvini/Ceccarelli betr. Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer)

Einbau AuG-Integrationsbestimmungen (fett und kursiv)

<p><b>Entwurf eines Gesetzes über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz)</b></p> <p><i>Fassung nach 2. Lesung JUPOKO</i></p>	<p><b>Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer)</b></p>
<p><b>§ 1 Ziele</b></p> <p><sup>1</sup><b>Ziel dieses Gesetzes ist ein gedeihliches und auf gegenseitigem Respekt beruhendes Zusammenleben der Einheimischen und der Migrationsbevölkerung. Die Basis bildet die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte.</b></p> <p><sup>2</sup>Dieses Gesetz strebt die Chancengleichheit für die Migrationsbevölkerung an. Dieser soll ermöglicht werden, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.</p>	<p><i>Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz. (Art. 4 Abs. 1 <u>AuG</u>; Titel "Integration")</i></p> <p><i>Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben. (Art. 4 Abs. 2 <u>AuG</u>; Titel "Integration")</i></p>

## Entwurf Justiz- und Polizeikommission Basel-Landschaft

<p><b>§ 2 Begriffe</b></p> <p><sup>1</sup>Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, welcher sowohl die Einheimischen wie die Migrationsbevölkerung einschliesst. Integrationsmassnahmen beziehen sich auf das Individuum.</p> <p><sup>2</sup>Die Migrationsbevölkerung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die in den Kanton Basel-Landschaft zugewanderten ausländischen Personen sowie ihre Nachkommen, sofern sie über eine verlängerbare Jahresaufenthalts- oder eine Niederlassungsbewilligung verfügen und sie der Integrationsförderung bedürfen.</p>	<p><i>(die Integrationsbestimmungen im AuG gelten auch für EU- und EFTA-Angehörige<sup>4</sup>, ansonsten gilt das AuG für diese Kategorie von ausländischen Staatsangehörigen nur subsidiär)</i></p>
<p><b>§ 3 Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup>Die Integrationsförderung setzt mit dem Zuzug ein.</p> <p><sup>2</sup>Die Integration setzt sowohl den Willen und das Engagement der Migrantinnen und Migranten zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der Einheimischen voraus.</p> <p><sup>3</sup>Die Migrantinnen und Migranten sind verpflichtet, sich mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen auseinanderzusetzen und sich die dafür notwendigen Sprachkenntnisse anzueig-</p>	<p><b>§ 1 Förderung der Integration</b></p> <p><b><sup>1</sup>Kanton und Einwohnergemeinden fördern die Integration der Migrationsbevölkerung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005.</b></p> <p><b><sup>2</sup>Die Integrationsförderung setzt mit dem Zuzug ein.</b></p> <p><b><i>Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus. (Art. 4 Abs. 3 <u>AuG</u>; Titel "Integration")</i></b></p> <p><i>Es ist erforderlich, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache er-</i></p>

---

<sup>4</sup> BBI 2002, S. 3736



**Entwurf Justiz- und Polizeikommission Basel-Landschaft**

<p>nen.</p> <p><sup>4</sup><b>Bei der Integrationsförderung arbeiten die Behörden des Kantons mit den Einwohnergemeinden, den Sozialpartnerinnen und Sozialpartnern, den Landeskirchen und kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften, der Forschung und Lehre, den Beratungsstellen und den privaten Organisationen, insbesondere Organisationen von Migrantinnen und Migranten, zusammen.</b></p>	<p><i>lernen. (Art. 4 Abs. 4 <u>AuG</u>; Titel "Integration")</i></p> <p><i>Bei der Integration arbeiten die Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden, die Sozialpartner, die Nichtregierungsorganisationen und Ausländerorganisationen zusammen. (Art. 53 Abs. 5 <u>AuG</u>; Titel "Förderung der Integration")</i></p>
<p><b>§ 4 Förderung der Integration</b></p> <p><sup>1</sup>Kanton und Einwohnergemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Integrationsziele. Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit, die Teilnahme und Mitverantwortung der Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben <u>und für die Mitsprache der Migrantinnen und Migranten bei der Umsetzung der Integrationsförderung.</u></p> <p><sup>2</sup><u>Sie sorgen bei der Umsetzung der Integrationsförderung für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern</u> und tragen den besonderen Anforderungen der Integration von Familien, Erziehenden, Kindern und Jugendlichen Rechnung.</p>	<p><i>Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration.</i></p> <p><i>Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben.</i></p> <p><i>Sie tragen den besonderen Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung.</i></p> <p><i>(Art. 53 Abs. 1, 2 und 4 <u>AuG</u>; Titel "Förderung der Integration")</i></p> <p>§ 1 Förderung der Integration</p> <p><sup>4</sup><b>Kanton und Einwohnergemeinden sorgen für die Mitsprache der <u>Ausländerinnen und Ausländer</u> bei der Integrationsförderung sowie für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern bei deren Umsetzung.</b></p>

**Entwurf Justiz- und Polizeikommission Basel-Landschaft**

<p><sup>3</sup>Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, die berufliche Eingliederung, die Gesundheitsvorsorge sowie Massnahmen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen den Einheimischen und der Migrationsbevölkerung verbessern und ein gedeihliches Zusammenleben zum Ziel haben.</p> <p><sup>4</sup>Der Kanton sorgt für die Vermeidung und Bekämpfung von Diskriminierung gegenüber <u>Migrantinnen und Migranten</u> wie auch gegenüber Einheimischen.</p> <p><sup>5</sup>Der Kanton stellt die Schulung der kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Umsetzung der Fördermassnahmen betraut sind, sicher.</p> <p><sup>6</sup>Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber informieren ihre ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Angebote zur Integrationsförderung.</p>	<p><i>Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern. (Art. 53 Abs. 3 <u>AuG</u>; Titel "Förderung der Integration")</i></p> <p>§ 1 Förderung der Integration</p> <p><sup>3</sup><b>Kanton <u>und Einwohnergemeinden</u> sorgen für die Vermeidung und Bekämpfung von Diskriminierung gegenüber <u>Ausländerinnen und Ausländern</u> wie auch gegenüber Einheimischen.</b></p> <p><sup>5</sup>Der Kanton stellt die Schulung der kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Umsetzung der Fördermassnahmen betraut sind, sicher.</p> <p><sup>6</sup>Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber informieren ihre ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Angebote zur Integrationsförderung.</p>
---	---

<p><b>§ 5 Kurse zur Erreichung der Integrationsziele</b></p> <p><sup>1</sup>Für die Erreichung der Integrationsziele im Sinne von § 1 und für die Verpflichtung im Sinne von § 3 Absatz 3 kann der Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses im Rahmen einer Integrationsvereinbarung festgelegt werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung kann von einem erfolgreichen Kursbesuch abhängig gemacht werden. Dies gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges.</p>	<p><b>§ 2 Berücksichtigung der Integration bei Entscheiden (Art. 54 AuG)</b></p> <p><sup>1</sup><b>Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Dies gilt auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzugs (Art. 43 - 45). Die Verpflichtung zum Kursbesuch kann in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden.</b></p> <p><sup>2</sup><b>Der Grad der Integration wird bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 34 Abs. 4 AuG) und bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, insbesondere bei Weg- und Ausweisungen sowie Einreiseverboten, berücksichtigt (Art. 96 AuG).</b></p>
<p><b>§ 6 Finanzielle Beiträge</b></p> <p><sup>1</sup>Der Kanton gewährt für die Integration <u>der Migrationsbevölkerung</u> Beiträge. Bei der Bemessung derselben berücksichtigt er insbesondere auch die finanzielle Beteiligung von Einwohnergemeinden, Bund und Dritten.</p>	<p><i>Der Bund kann für die Integration der Ausländerinnen und Ausländer finanzielle Beiträge gewähren. Er unterstützt insbesondere Projekte, welche dem Erlernen einer Landessprache dienen. Beiträge werden in der Regel nur gewährt, wenn sich die Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen an den Kosten beteiligen. (Art. 55 Abs. 1 AuG; Titel "Finanzielle Beiträge")</i></p> <p><b>§ 3 Finanzielle Beiträge</b></p> <p><sup>1</sup>Der Kanton gewährt für die Integration <u>der Ausländerinnen und Ausländer</u> <i>finanzielle</i> Beiträge. Bei der Bemessung derselben berücksichtigt er insbesondere auch die finanzielle Beteiligung von Einwohnergemeinden, Bund und Dritten.</p>

**Entwurf Justiz- und Polizeikommission Basel-Landschaft**

<p><sup>2</sup>Die Nutzerinnen und Nutzer von staatlich geförderten Sprach- und Integrationskursen beteiligen sich unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen an den Kurskosten.</p> <p><sup>3</sup>Der Kanton sowie die Einwohnergemeinden können untereinander und mit Dritten Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der Integrationsmassnahmen abschliessen.</p>	<p><sup>2</sup>Die Nutzerinnen und Nutzer von staatlich geförderten Sprach- und Integrationskursen beteiligen sich unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen an den Kurskosten.</p> <p><sup>3</sup>Der Kanton sowie die Einwohnergemeinden können untereinander und mit Dritten Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der Integrationsmassnahmen abschliessen.</p>
<p><b>§ 7 Information</b></p> <p><sup>1</sup>Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden für die Information der Migrantinnen und Migranten über die Lebensbedingungen im Kanton, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten und die gesellschaftlichen Regeln.</p> <p><sup>2</sup>Zuziehende werden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen.</p> <p><sup>3</sup>Der Kanton informiert die Bevölkerung über die Integrationspolitik und über die Situation der Einheimischen und der Migrationsbevölkerung</p>	<p><b><i>Bund, Kantone und Gemeinden sorgen für eine angemessene Information der Ausländerinnen und Ausländer über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten. (Art. 56 Abs. 1 AuG; Titel "Information")</i></b></p> <p><b><i>Ausländerinnen und Ausländer werden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen. (Art. 56 Abs. 2 AuG; Titel "Information")</i></b></p> <p><b><i>Bund, Kantone und Gemeinden informieren die Bevölkerung über die Migrationspolitik und über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer. (Art. 56 Abs. 3 AuG; Titel "Information")</i></b></p>

<p><b>§ 8 Steuerung, Koordination</b></p> <p><sup>1</sup>Der Regierungsrat steuert die kantonalen Integrationsmassnahmen.</p> <p><sup>2</sup>Die zuständige Direktion koordiniert die Massnahmen der kantonalen Stellen zur Integration und stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Einwohnergemeinden und dem Kanton Basel-Stadt sicher.</p> <p><sup>3</sup>Die zuständige Direktion bezeichnet den Bundesbehörden eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.</p>	<p><i>Das Bundesamt koordiniert die Massnahmen der Bundesstellen zur Integration der Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere in den Bereichen der Arbeitslosenversicherung, der Berufsbildung und des Gesundheitswesens. (Art. 57 Abs. 1 <u>AuG</u>; Titel "Koordination der Integration")</i></p> <p><i>Es stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen sicher. (Art. 57 Abs. 2 <u>AuG</u>; Titel "Koordination der Integration")</i></p> <p><b>§ 4 Steuerung, Koordination</b></p> <p><sup>1</sup>Der Regierungsrat steuert die kantonalen Integrationsmassnahmen.</p> <p><sup>2</sup>Die zuständige Direktion koordiniert die Massnahmen der kantonalen Stellen zur Integration und stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Einwohnergemeinden und dem Kanton Basel-Stadt sicher.</p> <p><i>Die Kantone bezeichnen für das Bundesamt eine Ansprechstelle für Integrationsfragen. (Art. 57 Abs. 3 <u>AuG</u>; Titel "Koordination der Integration")</i></p> <p><sup>3</sup>Die zuständige Direktion bezeichnet den Bundesbehörden eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.</p>
--	--

**Entwurf Justiz- und Polizeikommission Basel-Landschaft**

<p><b>§ 9 Berichterstattung</b></p> <p>Die zuständige Direktion untersucht die Fortentwicklung und Wirksamkeit der Fördermassnahmen und unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge zur Optimierung derselben. Die Ergebnisse der Untersuchung sind regelmässig zu veröffentlichen.</p>	<p><b>§ 5 Berichterstattung</b></p> <p>Die zuständige Direktion untersucht die Fortentwicklung und Wirksamkeit der Fördermassnahmen und unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge zur Optimierung derselben. Die Ergebnisse der Untersuchung sind regelmässig zu veröffentlichen.</p>
<p><b>§ 10 Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt</b></p> <p>Die Behörden des Kantons arbeiten zur Erreichung der Integrationsziele eng mit den Behörden des Kantons Basel-Stadt zusammen.</p>	<p><b>§ 6 Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt</b></p> <p><b>Die Behörden des Kantons arbeiten zur Erreichung der Integrationsziele eng mit den Behörden des Kantons Basel-Stadt zusammen.</b></p>
<p><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p> <p>Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>	<p><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>

November 2006/Vo